



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0001/17/3.10.1

17.05.2017

**Saueressig GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1-3
48691 Vreden**

Aluminium-Sleeveanlage



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	10
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
VI. Kostenentscheidung.....	13
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	15
Anhang II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden.....	16
Anhang III Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der BE 100 Aluminium- Sleeveanlage (vormals chemisch Nickelanlage)

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Gutenbergstr. 1-3 (Gemarkung Vreden), Flur 9, Flurstück 452 errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom November 2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

Keine

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Änderung der Chemisch-Nickelanlage in eine galvanische Nickelanlage
- Integration eines Entchromungsbades in die Betriebseinheit 100
- Stilllegung Bad 8

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Umbenennung der Anlage in BE 100 / Aluminium-Sleeveanlage

Die **geänderte Anlage BE 100**, Aluminium-Sleeveanlage, besteht aus folgenden Hauptaggregaten:

- **1 alkalische Beize** (Bondal Reiniger), 1,3 m³, Absaugung (1.200 m³/h)
Badzusammensetzung: McDerimid Bondal Reiniger K, VE-Wasser; WGK 1;
Badtemperatur 30 °C
- **3 Spritzspülen**,
VE-Wasser und Reste der vorgeschalteten Wirkbäder; WGK 1
- **3 saure Beizen** (Acidal), jeweils 1,3 m³, Bad 3 mit Absaugung (1.200 m³/h)
Badzusammensetzung: H₂SO₄, 3%ig, Acidal; WGK ;1; Badtemperatur 25 °C
- **1 alkalische Zinkatbeize**, 1,3 m³, Absaugung (~750 m³/h)
Badzusammensetzung: Bondal CFG Initial, Bondal CFG Maintenance, VE-
Wasser; WGK 3; Badtemperatur 25 °C
- **1 Entchromungsbad**, 1,35 m³, Absaugung (1.400 m³/h)
Badzusammensetzung: H₂SO₄, 37%ig; WGK 1; Badtemperatur 30 °C
- **1 Nickelbad** (galvanisch), 1,3 m³, Absaugung (1.400 m³/h)
Badzusammensetzung: Nickelelektrolyt, Conventya Additiv; WGK ;3; Badtem-
peratur 55 °C
- **1 Kupferbad** (alkalisch), 1,3 m³, Absaugung (1.600 m³/h)
Badzusammensetzung: Kupferelektrolyt, Additiv; WGK ;3; Badtemperatur 40
°C

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Gemäß dem Antrag auf Bereinigung der Nebenbestimmungen gelten die Nebenbestimmungen des bereits erteilten Genehmigungsbescheides 56-62.057.00/06/0310.1 vom 14.08.2006 gemäß der Auflistung unter Anhang II (Bereinigung der Nebenbestimmung) fort.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Keine Festsetzungen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

- III.3.1.1 An den Emissionsquellen Q 10 und Q 11 dürfen die Emissionen staubförmiger anorganische Stoffe der Klasse II (nach Nr. 5.2.2 der TA Luft) insgesamt reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni	0,5 mg/m ³

- III.3.1.2 An den Emissionsquellen Q 10 und Q 11 dürfen die Emissionen staubförmiger anorganische Stoffe der Klasse III (nach Nr. 5.2.2 der TA Luft) insgesamt reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu	1 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	

- III.3.1.3 Unbeschadet der Ziffern III.3.1.1 und III.3.1.2 sind beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III einzuhalten.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- III.3.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 bis III.3.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Emissionsmessungen von einer nach § 29b des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 bis III.3.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist gegeben, wenn keiner der genannten Grenzwerte überschritten wird.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung bereits tätig geworden ist.

- III.3.2.2 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für unter III.3.1.1 bis III.3.1.3 genannte Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen Q 10 und Q 11 sind von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle durchzuführen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen und über das Ergebnis ist ein Bericht anzufertigen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich zu übersenden.

Die Messungen für die unter III.3.1.1 bis III.3.1.3 genannten Emissionsbegrenzungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

III.3.3 Allgemeines/ Geruch

- III.3.3.1 Die Abgase sind über Kamine, die eine Mindesthöhe von 10 m über Flur haben, abzuleiten. Der ungestörte Abtransport mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

III.3.4 Störfallrecht

- III.3.4.1 Keine Nebenbestimmungen

III.3.5 Lärmschutz

- III.3.5.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Gutenbergstraße 2/Wüllener Straße	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

Ottensteiner Straße 43	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A).

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Das Grundwasser ist alle fünf Jahre an den Grundwassermessstellen GWM 1-5 zu untersuchen. Hierbei sind die im Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser bestimmten Parameter zu analysieren. Über die Untersuchungen ist ein Bericht zu erstellen und der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Der Bericht hat auch eine vergleichende Darstellung vorangegangener Untersuchungsergebnisse zu enthalten.
- III.4.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, sind im Falle, dass im Grundwasser Verunreinigungen festgestellt werden, weitergehende Bodenuntersuchungen durchzuführen.
- III.4.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Die anfallenden Abwasserteilströme sind grundsätzlich inhaltsstoffspezifisch getrennt zu erfassen und gezielt den abwasserinhaltspezifischen Sammel- und Vorlagebehältern der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
- III.5.2 Unbrauchbare Elektrolytbäder dürfen nicht in die regulären Sammel- und Vorlagebehälter der Abwasserbehandlungsanlage abgegeben werden. Sie sind separat zu sammeln und dürfen nur nach Absprache und Zustimmung des für die Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Mitarbeiters der gezielten Abwasserbehandlung zugeführt werden.
- III.5.3 Im Falle einer Havarie muss sichergestellt werden, dass umgehend eine Meldung an die ABA erfolgt, so dass hier alle notwendigen Maßnahmen zum Auffangen, Separieren und sachdienlichen Umgang mit der ausgetretenen Flüssigkeit getroffen werden können.
- III.5.4 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) und der unteren Wasserbehörde (Kreis Borken) anzuzeigen. Dabei ist Art Umfang Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- III.5.5 Das Anlagenkataster ist zu aktualisieren und spätestens zur Abnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) vorzulegen.
- III.5.6 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die neue Anlage - einschließlich der Rohrleitungen - gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen. In dem Prüfbericht ist aufzunehmen, ob die neuen Rohrleitungsverbindungen, gemäß den Kriterien der Tab. 1 der TRwS A780, dem Rohrleitungstyp 1 genügen. Eine Ausfertigung der Prüfberichte ist der Bezirksregierung Münster- Dezer-

nat 53 / Immissionsschutz - Anlagenbezogener Umweltschutz - unmittelbar zu übersenden.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.
- Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Vreden eine Galvanikanlage zur Herstellung und Verarbeitung von Druckzylindern. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit 100 (Aluminium-Sleeveanlage) wesentlich zu ändern.

Sie haben mit Schreiben vom 06.01.2017 die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische und chemische Verfahren beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 06.01.2017 lag der Bezirksregierung Münster am 09.01.2017 vor. Die Antragsunterlagen wurden am 27.01.2017 in die Behördenbeteiligung gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Kreis Borken (Bauordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Luftreinhaltung:

Die Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik gemäß der TA Luft für die galvanische Nickelanlage mit Entchromungsbad werden im Genehmigungsbescheid unter III.3.1.1 bis III.3.1.3 festgeschrieben. Die Grenzwerte ergeben sich aus der TA Luft, Ziffer 5.2.2, Staubförmige anorganische Stoffe. In vorliegenden Fall müssen Stoffe der Klasse II und der Klasse III berücksichtigt werden.

Eine regelmäßige Überwachung erfolgt durch vorgeschriebene Emissionsmessungen gemäß den Vorgaben der TA Luft.

Mit der Maßgabe einer Schornsteinhöhe von 10 m über Boden wird ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet.

Eine Geruchsbelastung der angrenzenden Gewerbebetriebe und der nächstgelegenen Wohnbebauung ist aufgrund der geringen emittierten Frachten und der Abstände nicht zu erwarten.

Eine veränderte negative Beeinflussung der Schutzgüter des BImSchG ist daher nicht zu besorgen.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass sich mit dem Vorhaben der Gesamtschallleistungspegel des Werkes nicht verändern wird, da das Vorhaben innerhalb des Betriebes in einer bestehenden Halle verwirklicht wird. Daher werden die von der hier betrachtete Anlage Aluminium-Sleeveanlage selbst ausgehenden Geräuschimmissionen die für das Werk festgelegten zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächsten Wohnhäusern nicht beeinflussen. Die Nachweise zur Lärmsituation nach der Anlagenänderung werden über die in Nebenbestimmung III.3.4.1 festgelegten Schritte geführt.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Gemäß der VAWs NRW werden alle wassergefährdenden Stoffe in dafür ausgelegten Gebinden gelagert. Zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid formuliert.

Abwasser

Die im Betrieb anfallenden Abwässer werden in die eigenständig genehmigte Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet und behandelt. Zur Sicherstellung des sicheren Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage sowie einer möglichst effizienten und wirkungsvollen Abwasserbehandlung wurden entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid formuliert.

Abfälle/Bodenschutz

Die beim Betrieb der galvanischen Nickelanlage mit Entchromungsbad anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Die Aspekte des Bodenschutzes hat die Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit geprüft. Es liegt ein aktueller Ausgangszustandsbericht (AZB) vom November 2016 vor. Entsprechend der Daten und Ergebnisse des AZBs wurden in Verbindung mit dem Bodenschutzgesetz Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid formuliert.

Störfallrecht

Die Fa. Saueressig ist bereits ein Betriebsbereich der "Unteren Klasse" im Sinne der Störfallverordnung. Die beantragte Maßnahme umfasst keine Änderung der in dem Betriebsbereich gehandhabten Stoffe, der Verfahrenstechnik und der Kapazität. ebenfalls ergibt sich durch die beantragte Maßnahme keine relevante Änderung des Gefährdungspotentials. Die Fortschreibung des Konzepts gem. § 8 der Störfall-

Verordnung wurde bereits außerhalb des Verfahrens geregelt. Es waren keine weiterführenden Regelungen zu treffen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.04.2017 in der Müns-



terlandzeitung – Ausgabe Vreden, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 25.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (- 50.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 500,00 €

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)

Für die Genehmigung zur Regelung des Betriebes ist gem. 15a.1.1.d) ein Gebührenrahmen von 150 bis 5.000 € vorgesehen. Die Gebühr ist abhängig vom Betriebsfaktor und dem Verwaltungsaufwand zu bestimmen. Der Betriebsfaktor ist von mir mit hoch und der Verwaltungsaufwand mit mittel angenommen worden. Somit ergibt sich eine Gebühr von

3.600 €.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 42,00 €



2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Münsterland Zeitung	309,40 €
-----	--	----------

Somit werden als Gebühr festgesetzt **4.751,40 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 4.751,40 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kokoska

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0001/17/3.10.1

0	- Anschreiben vom 06.01.2017	2 Blatt
	- Deckblatt	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	- Formulare	5 Blatt
Griff 2	Genehmigungssituation des Standortes	3 Blatt
Griff 3	- Gliederung Betriebseinheiten	7 Blatt
Griff 4	Allgemeine Angaben	7 Blatt
Griff 5	Allgemeine Prozessbeschreibung	6 Blatt
Griff 6	Allgemeine Angabe zur Infrastruktur	3 Blatt
Griff 7	Arbeitsschutz	3 Blatt
Griff 8	Brandschutz	2 Blatt
Griff 9	Darlegung zum UVP-Gesetz	4 Blatt
Griff 10	Hinweis zum AZB	1 Blatt
Griff 11	Hinweis Eingriff in die Natur	1 Blatt
Griff 12	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
Griff 13	Technische Daten Formulare	20 Blatt
Griff 14	Emissionen	2 Blatt
Griff 15	Angaben zur Abwasser- und Abfallwirtschaft	6 Blatt
Griff 16	Abwärmennutzung	1 Blatt
Griff 17	Arbeitssicherheit	2 Blatt
Griff 18	Anlagensicherheit	4 Blatt
Griff 19	Bereinigen von Nebenbestimmungen	5 Blatt
Griff 20	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
Griff 21	Zustimmung Betriebsrat	1 Blatt
Griff 22	- Auflistung der Anhänge	2 Blatt
	- Zeichnungen	11 Blatt
	- Bescheinigungen	34 Blatt
	- Technische Unterlagen	53 Blatt
	- Brandschutzkonzept	31 Blatt
	- Ausgangszustandsbericht	100 Blatt
	- Sicherheitsdatenblätter	142 Blatt

Anhang II Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6 und 16 BImSchG, Az.: 56-62.057.00/06/0310.1 vom 14.08.2006		
Ziffer	Nebenbestimmung	Bewertung
III 1.1	Die Regelungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergibt.	B
III 1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.	W seit 2006 in Betrieb
III 1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens 2 Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung dem Staatlichen Umweltamt Herten schriftlich mitzuteilen.	B
III 1.4	Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während des Betriebes, die wesentliche Veränderung des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder die Immissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Bez. Reg. Münster (Herten) mitzuteilen.	B
III 2.1.1	Die an den Badabsaugungen der Vernickelungsanlage erfassten Wrasen dürfen die Massenkonzentration an Stoffen nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft bezogen auf Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf dürfen folgende Werte an den Quellen 10 und 11 nicht überschreiten Klasse II Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni: den Massenstrom 2,5 g/h oder die Massenkonzentration 0,5 mg/m ³ Klasse III Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu: den Massenstrom 5 g/h oder die Massenkonzentration 1 mg/m ³ ; Beim Vorhandensein mehrerer Klassen nach Ziffer 5.2.2 TA-Luft dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II, der Klassen II und III oder der Klassen I bis II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.	E durch III.3.1.1 bis III.3.1.3
III 2.1.2	Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine bekanntgegebene Stelle feststellen zu lassen. Der Bericht ist der Bez. Reg. zu übermitteln. Die Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind mit der Bez. Reg. Münster (Herten) und dem Messinstitut festzulegen. Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Der Anlagenbetrieb ist nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die Begrenzung nicht überschreitet.	E durch III.3.2.1 und III.3.2.2
III 2.1.3	Die Abgase sind über Kamine, die eine Mindesthöhe von 10 m über Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben, abzuleiten. Bei einer Dachneigung von weniger 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen. Die Abgasgeschwindigkeit soll 7 m/s nicht unterschreiten.	E durch III.3.3.1
III 2.2.1	Für die Galvanikanlage ist die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sowie ein Betriebstagebuch zur Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollen zu ergänzen und fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	B
III 2.2.2	Sämtliche Mitarbeiter in der Galvanik sind vor Aufnahme der Tätigkeit	B



	sowie mindestens jährlich wiederkehrend über den Inhalt der Betriebsanweisung zu belehren. Die Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.	
III 2.2.3	Die geänderte Anlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass sie den Anforderungen der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) entspricht.	W erfüllt
III 2.2.4	Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durch den Sachverständigen durchgeführt worden sind und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen	W erfüllt
III 2.2.5	Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich der Bez. Reg. Münster (Herten) und der zuständigen Wasserbehörde (Kreis Borken) anzuzeigen. Dabei ist Art Umfang Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.	E durch III.5.4
III 2.2.6	Das ergänzte Anlagenkataster ist spätestens zur Abnahme der Bez. Reg. MS (Herten) vorzulegen.	E durch III.5.5
III 2.2.7	Sämtliche Bäder sind hinsichtlich ihres Inhaltes deutlich sichtbar und medienbeständig zu kennzeichnen.	B
III 2.2.8	Die Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff" mittels Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder zu kennzeichnen.	B
III 2.2.9	Behälter oder Rohrleitungen müssen in Arbeits- und Verkehrswegen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein, wenn Gefährdungen durch austretende Stoffe oder Zubereitungen zu erwarten sind.	B
III 2.2.10	Pumpenschächte sind doppelwandig auszuführen und mit einer Leckageüberwachung auszurüsten. Das Ansprechen der Leckageüberwachung ist über einen optischen sowie akustischen Alarm im Galvanikraum anzuzeigen.	B
III 2.2.11	Die Bodenflächen in der Galvanikanlage müssen den Anforderungen des § 19 WHG entsprechen und sind durch eine zugelassene Fachfirma auszuführen. Der Nachweis über die Medienbeständigkeit sowie dem fachgerechten Einbau ist spätestens zur Abnahme vorzulegen.	W erfüllt
III 3.1 bis 3.8	Baubeginn und abschließende Fertigstellung sind dem Fachbereich Bauen und Wohnen des Kreise Borken mind. eine Woche vor den entsprechenden Terminen schriftlich mitzuteilen.	W seit 2006 abgeschlossen
III 4.1	An den Absturzkanten im Bereich der neuen Betriebseinheit Chemisch Nickel* ist ein mindestens 1 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betrachten. Die Geländer müssen so beschaffen sein, dass die Oberkante eine Florigentallast von > 1000 N/m aufnehmen kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von 300 N/m für Umwehungen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden. <i>*BE100/Aluminium-Sleeveanlage</i>	B
III 4.2	Die neue Betriebseinheit Chemisch Nickel ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe des § 3 ArbStättenV sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4 auszustatten. In das Beleuchtungssystem sind auch Bühnen und Treppenabgänge einzubeziehen.	B
III 4.3	Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert <3 und >11 umgegangen wird, sind mit Notduschen auszurüsten. Die Entfernung darf nicht mehr als 8 m bzw. 16 Sek. Wegezeit von dem gefährdeten Arbeitsbereich entfernt sein. Sie sind so auszuführen, dass auch bei Außentemperaturen unter 0 Grad Celsius die Funktion gewährleistet ist. Die Notduschen sind mit dem entsprechenden Sicherheitskennzeichen gemäß BGV A 8 zu kennzeichnen.	B

B = bleibt

E = wird ersetzt

W = fällt weg

Z = zusammenfassen

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0001/17/3.10.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt



	geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)